

Sportverein 1870 Großolbersdorf e. V.

Satzung

Anschrift:

Hauptstraße 192
09432 Großolbersdorf
Tel.: 037 369 / 57 85
Mail: info@sv1870grossolbersdorf.de

Bankverbindung:

IBAN: DE68 8705 4000 320 7000 818
BIC: WELADED1STB

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10. Juli 1990 gegründete Verein führt den Name Sportverein 1870 Großolbersdorf e. V. im folgenden SV 1870 genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 09432 Großolbersdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz, VR6148, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Erzgebirge sowie im Landessportbund des Freistaates Sachsen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Kreissportbundes Erzgebirge und des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitglieds- und Fachverbänden, deren Sportarten im SV 1870 betrieben werden, an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der SV 1870 setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der SV 1870 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SV 1870 ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SV 1870 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SV 1870 weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütung und Aufwandsersatz

1. Die Organmitglieder des SV 1870 üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV 1870 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft die Mitgliederversammlung.
6. Beauftragte und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB, für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw. Über die Auszahlung der Gelder entscheidet der Spartenleiter.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Abteilungen)
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. fördernden Mitgliedern (Mitglieder, die ihren Verein durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützen)

2. Im SV 1870 werden die Sportarten
 - a. Radball
 - b. Leichtathletik
 - c. Frauensport
 - d. Tischtennis
 - e. Volleyball
 - f. Fußball
 - g. Allgemeiner Sportbetrieben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in Absprache mit dem Spartenleiter aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und der Überreichung der ausgestellten Mitgliedskarte.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des SV 1870 festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Mit dieser Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt sowie
- c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SV 1870 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem SV 1870 getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des SV 1870, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des SV 1870 festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des SV 1870 sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des SV 1870 entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SV 1870 teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des SV 1870 zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht nach Bezahlung der festgelegten Beiträge, wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Sachsen.

§ 9 Organe

Die Organe des SV 1870 sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde sowie durch Aushänge unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsveränderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des SV 1870 erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- das Interesse des Vereins erfordert,

- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.
2. Sitzungen des Vereinsrates werden im Bedarfsfall einberufen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes sowie
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand des SV 1870 bilden:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender),
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer,
 - der Sportwart (technischer Leiter),
 - der Jugendleiter,
 - der Frauenwart sowie
 - der Pressewart.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende sowie
 - der Schatzmeister .

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Onlineverfahren für den Verein erhält. Bis zur Einführung des Online-Banking-Verfahrens ist ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt bis 200,00 €.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird insgesamt im Rahmen einer Blockwahl gewählt, sofern die Mitgliederversammlung keine Einwände hat.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Durch den Vereinsrat können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, befristet oder dauerhaft, von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitgliedern. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kom-

missarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vereinsrat per einfachem Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden, sofern es den Vorstand nach § 26 BGB betrifft.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Besetzung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vorstandsintern bestimmt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des SV 1870 können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der SV 1870 eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Der Vereinsrat ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im SV 1870 betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet bzw. aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den Kassenwart geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des SV 1870 verantwortlich.
4. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu beschlossen. Abteilungen können eigene Kassen führen, diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen. Werden dem Verein Spenden oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.
5. Jede Abteilung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über den Gegenstandswert des aktuellen Kassenbestandes der jeweiligen Abteilung eingehen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen die Zustimmung des Schatzmeisters.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des SV 1870. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des SV 1870 verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des SV 1870 schädigen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des SV 1870
3. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des SV 1870, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder eines Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch der Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten bzw. bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des SV 1870

1. Die Auflösung des Vereins SV 1870 kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des SV 1870 schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
 4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
 5. Bei Auflösung des SV 1870 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SV 1870 an die Gemeinde Großolbersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SV 1870 am 04. November 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 26. Juli 1994. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

U. Gmink

A. Kypke